

Vertrag

betreffend die Kostenverteilung, den Unterhalt und die Ergänzung der Sanitätshilfsstelle Balsthal

A. Allgemeines

§ 1

Gesetzliche Grundlagen
Standort

Die Gemeinden Aedermannsdorf, Balsthal, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil und Welschenrohr haben gemäss sanitätsdienstlichem Dispositiv des Kantons Solothurn eine Sanitätshilfsstelle mit Standort in Balsthal erstellt.

Die Realisierung der Anlage erfolgte im Zusammenhang mit dem Bau eines Altersheimes in Balsthal.

Mit RRB Nr. 2399 vom 12. August 1994 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn einer Aenderung des sanitätsdienstlichen Dispositives zugestimmt, wonach neu auch die Gemeinden des Bezirkes Gäu und Fulenbach auf der in § 1, Abs. 1 genannten Anlage basieren. Es sind dies: Oensingen, Oberbuchsitzen, Egerkingen, Neuendorf, Niederbuchsitzen, Kestenholz, Wolfwil, Härkingen und Fulenbach. Sie sind mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages gleichwertige Vertragspartner.

B. Kommissionen

§ 2

Betriebskommission
Zusammensetzung

Für den Unterhalt der Anlage ist eine Betriebskommission zuständig. Ihr gehören 7 Mitglieder an (je 3 aus den Bezirken Thal und Gäu; zus. 1 Mitglied der Standortgemeinde, welche das Präsidium innehat).

Aufgaben

Die Betriebskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung des Unterhaltes der Anlage
- b) Erstellen des Budgets zuhanden der Vertragsgemeinden
- c) Genehmigung der Kostenverteilung
- d) Vergebung von Arbeiten im Rahmen des Budgets an Dritte

§ 3

**Spezialbaukommission
Zusammensetzung**

Für grössere Sanierungs- und Ergänzungsarbeiten kann eine Spezialbaukommission eingesetzt werden.

Aufgaben

Sie genehmigt die nach Massgabe von Bund und Kanton erstellten Projekte und vergibt die entsprechenden Arbeiten im Rahmen des Budgets. Sie erstellt den Kostenverteiler zuhanden der Vertragsgemeinden.

C. Unterhalt und Wartung

§ 5

Zuständigkeit, Haftung

Die gemäss Vorschriften des Bundes und des Kantons erforderlichen Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind von der Betriebskommission auszuführen oder zu veranlassen.

D. Kostenverteilung

§ 6

Gemeinsame Kosten

Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam:

- a) die beitragsberechtigten Baukosten
- b) die Unterhalts- und Betriebskosten
- c) die Erschliessungs- und Anschlusskosten
- d) die Kosten, die durch die Übernahme der Anlage gemäss Dienstbarkeitsvertrag entstehen.

§ 7

Kostenverteilung

Massgebend für die Verteilung der Kosten betreffend Unterhalt, Materialanschaffungen und Ergänzungen ist der von der Betriebskommission erstellte Kostenverteiler.

Die Einkaufssumme der neu auf der Anlage basierenden Gemeinden des Bezirkes Gäu und Fuluibach werden von der Kant. Zivilschutzverwaltung berechnet. Der Kostenverteiler bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Einkaufssummen werden von der Gemeinde Balsthal in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage.

§ 8

Prinzip der Kostenverteilung

Die gemeinsamen Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden verteilt. Massgebend für die Einkaufssummen sind die Einwohnerzahlen am 1. Januar 1979, für die übrigen Kosten die Einwohnerzahlen des Jahres, in dem sie anfallen.

§ 9

Verfahren der Kostenverteilung

Die Gemeinde Balsthal orientiert die Vertragsgemeinden jeweils bis zum 1.10. über die zu erwartenden Kosten für den Unterhalt, den Betrieb, die Ergänzung und die Materialbeschaffung, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben.

Die Vertragsgemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 60 Tagen nach Rechnungstellung der Gemeindekasse Balsthal zu überweisen.

E. Austritt aus dem Vertragsverhältnis

§ 10

Kündigung

Eine Vertragsgemeinde kann mit Bewilligung des Regierungsrates unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Rechnungsjahres den Vertrag kündigen, sofern sich die Struktur der Ortschaft oder der sanitätsdienstlichen Region wesentlich verändert hat und die Finanzierung der bestehenden Anlage sowie deren Unterhalt für die übrigen Gemeinden nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird.

F. Schlussbestimmungen

§ 11

Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

§ 12

Friedensmässige Verwendung

Eine friedensmässige Verwendung der Anlage ist im Rahmen der geltenden Bestimmungen möglich.

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Aufhebung

Der bisherige Vertrag (RRB Nr. 494 vom 29. Januar 1980) wird auf den gleichen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.